

## 416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Deutschmann und Genossen betreffend Bundesgesetz über die Gewährung einer einmaligen Geldleistung an Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ und des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (58/A)

Die Abgeordneten Deutschmann, Doktor Paulitsch, Dipl.-Kfm. Gorton, Koppensteiner und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 8. Mai 1980 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung soll all jener gedacht werden, die mit dem Einsatz ihres Lebens im Kärntner Abwehrkampf erreicht haben, daß es zur Kärntner Volksabstimmung im Jahre 1920 gekommen ist und damit das Abstimmungsgebiet bei Österreich geblieben ist. Aus diesem Anlaß soll den Trägern des besonderen bzw. allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ eine einmalige Geldleistung in der Höhe von 10 000 S gewährt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. Juni 1980 in Verhandlung gezogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Koppensteiner. Im Zuge der Beratungen wurde vom Abgeordneten Dr. Veselsky ein Abänderungsantrag eingebracht.

In der anschließenden Debatte sprachen die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dipl.-Ing. Doktor Zittmayr, Dipl.-Kfm. DDr. König, Mühlbacher und Dipl.-Vw. Josseck.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 58/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Lehr gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 06 25

**Lehr**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Gewährung einer einmaligen Geldleistung an Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ und des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1. Personen, denen gemäß den Statuten für das anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/1919 als Erinnerungszeichen gestiftete Kärntner Kreuz vom 4. November 1919, das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ oder das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ verliehen

wurde, erhalten, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aus Anlaß der 60. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung eine einmalige Zuwendung.

Diese beträgt für die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ 1 000 S, für die Besitzer des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ 2 000 S.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.